

die Hauptwerke K.s aus mehr geschichtsphilosophischer Sicht und geht auch ein auf die Kritik an K., die vor allem in Frankreich und Italien lautgeworden ist. – Hingewiesen sei auch auf den informativen Beitrag von Robert E. L e r n e r, Ernst Kantorowicz und Theodor E. Mommsen, in: *An Interrupted Past. German-Speaking Refugee Historians in the United States after 1933*, hg. von Hartmut L e h m a n n und James J. S h e e h a n, Washington/Cambridge 1991, Cambridge University Press, ISBN 0-521-40326-X, S. 188–205. H.M.S.

Heinrich Mitteis nach hundert Jahren (1889–1989). Symposium anlässlich des hundertsten Geburtstages in München am 2. und 3. November 1989. Hg. von Peter L a n d a u, Hermann N e h l s e n, Dietmar W i l l o w e i t, München 1991, Verlag der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, ISBN 3-7696-0101-7, 102 S. – Die im vorliegenden Band zusammengestellten Beiträge, die 1989 in München vorgetragen wurden, fragen nach der Bedeutung und der Geltung der Forschungen von H. Mitteis im Lichte der heutigen Forschung zur Verfassungsgeschichte und zum Privatrecht. Bernhard D i e s t e l k a m p, Heinrich Mitteis ‚Lehnrecht und Staatsgewalt‘ im Lichte moderner Forschung (S. 11–21), kritisiert an Mitteis’ berühmtem Werk die „vom Menschen abgehobene Existenz“ von Abstracta wie „der Staat“ oder „das Lehnrecht“; diese Aktion von anonymen Mächten im historischen Prozeß könne heute nicht mehr akzeptiert werden. Auch eine Reihe von Einzelergebnissen Mitteis’ seien nicht mehr aufrechtzuerhalten. – Karl Ferdinand W e r n e r, Der fränkisch-französische Königs- und Lehnstaat bei Heinrich Mitteis. Eine kritische Würdigung (S. 23–46), hebt den europäischen Zugriff in den Werken von Mitteis hervor und vermerkt positiv, daß Mitteis der „Rechtsidee“ reale Macht zugebilligt habe. Grundsätzlich kritisiert W. jedoch, daß bei Mitteis der Einfluß des Germanentums stark überbetont sei, während er die staatliche und rechtliche Tradition aus römischer Wurzel weitgehend vernachlässigt habe. Auch an einer Reihe von Einzelheiten kann W. zeigen, daß Mitteis’ „Staat des hohen Mittelalters“ überholt ist. – Alfred H a v e r k a m p, Heinrich Mitteis über das Regnum Italiae (S. 47–60), kann zeigen, daß die Forschungen über das hochmittelalterliche Italien vielfach entgegengesetzte Richtungen eingeschlagen haben, als sie durch Mitteis vorgegeben waren. – Paul R. H y a m s, Heinrich Mitteis and the Constitutional History of Medieval England (S. 61–70). W.H.

Georg B r u n, Leben und Werk des Rechtshistorikers Heinrich Mitteis unter besonderer Berücksichtigung seines Verhältnisses zum Nationalsozialismus (Rechtshistorische Reihe, Bd. 83), Frankfurt am Main u.a. 1991, Lang Verlag, ISBN 3-631-43400-6, 207 S., DM 67. – Diese Diss., die auf Anregung von H. Nehlsen (München) entstand, bietet eine Lebensbeschreibung des großen Rechtshistorikers, die in eindrucksvoller Weise die politische Grundhaltung von Mitteis herausarbeitet (er war ein teilweise sogar rabiater Deutschnationaler) und auch zeigt, warum es schon bald mit den Nationalsozialisten zum Konflikt kam, was zu seinem Ausweichen nach Wien und zur anschließenden Verbannung nach Rostock führte. Auch für die Haltung Mitteis’ in den Jahren nach 1945 bringt der Vf. interessante Einzelheiten. Erfreulich ist auch das beigefügte Verzeichnis der Werke, das auch die Besprechungen und Vorträge einschließt. W.H.